



Bebauungsplan „Lindergarten“ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat am 21.01.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Lindergarten“, in Bad Schussenried als Entwurf beschlossen und gleichzeitig dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor. Das Gebiet hat eine Größe von knapp 0,48 ha, womit der kritische Schwellenwert von 2,0 ha überbaubare Grundstücksfläche, die eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB nach sich ziehen würde, nicht erreicht wird. Ein enger sachlicher, zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zu benachbarten Bebauungsplänen besteht nicht.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB). Die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist nicht erforderlich. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden, sodass auch hierdurch kein Grund entsteht, der die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB entgegensteht. Es bestehen daneben keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder europäischen Vogelschutzgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB). Da es sich um einen kleingebietlichen Bebauungsplan i.S.d. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB handelt, gelten die Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 als erfolgt oder zulässig. Eine Eingriff-Ausgleichsregelung ist deshalb nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lindergarten“ beinhaltet die Flurstücke 142/3, 174/2, 173/2 sowie Teile des Flurstücks 142 und umfasst somit eine Fläche von ca. 4.852 m². Die Abgrenzung bzw. das Plangebiet ist in der Planzeichnung eindeutig festgesetzt.



Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: durch die Flurstücke 174/6 und 173/3
- Im Süden: durch die Biberacher Straße (Flurstück 124)
- Im Westen: durch die Flurstücke 145/12, 134/5 und 142
- Im Nordwesten: durch die Flurstücke 143/3 und 189/1
- Im Nordosten: durch das Flurstück 174/1 und die Schussen (Flurstück 173/1)

Maßgebend ist der Bebauungsplanentwurf 11.01.2021 (Planzeichnung redaktionell geändert am 22.01.2021. Es gilt die Begründung vom 11.01.2021.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung mit artenschutzrechtlicher Prüfung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2021 bis einschließlich 16.03.2021 im Rathaus Stadt Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried, 2. Stock, Zimmer Herr Gnann während der Dienststunden öffentlich aus. Auskünfte zum Planentwurf werden im Rathaus der Stadt Bad Schussenried, Zimmer Herr Gnann erteilt. Darüber hinaus sind alle Unterlagen auch auf der Website der Stadt Bad Schussenried unter <https://www.bad-schussenried.de/de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen> einzusehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Artenumweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

(Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Für diese Einsichtnahme sind unter Beachtung der geltenden Beschränkungen sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie nachfolgende Regelungen einzuhalten:

Um Wartezeiten vor Ort aus Gründen des Infektionsschutzes zu vermeiden, werden Termine für die Einsichtnahme von Herrn Gnann telefonisch unter 07583/9401-150 oder per Email gnann@bad-schussenried.de vergeben. Der Zutritt zu den Aushängen ist lediglich zwei Personen gestattet. Das Tragen eines Mundschutzes sowie die Einhaltung der Abstandsregeln (mind. 2,0 m) sind erforderlich. Auskünfte zur Planung erteilt Herr Bechinka telefonisch.

Weiterer Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass durch die erstmalige Aufstellung oder die Änderung von Bebauungsplänen für Grundstückseigentümer Erschließungs- und Abwasserbeiträge entstehen können.

Bad Schussenried, den 26.01.2021

Gez. Achim Deinet, Bürgermeister

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 28.01.2021